

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 20. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2014) und **Antwort**

#### **Stand: Nicht-SchülerInnen-Prüfungen von ErzieherInnen – Verschwendung von Ressourcen oder erfolgreiches Modell im Kampf gegen den Fachkräftemangel?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Nicht-SchülerInnen-Prüfungen für ErzieherInnen in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Zu 1.:

Anmeldung/ Zeitraum	April 2010	November 2010	April 2011	Oktober 2011	April 2012	Oktober 2012	April 2013
Anmeldungen	63	49	30	138	149	124	179
Zulassungen	21	29	17	124	91	114	135
zzgl. Wiederholungen	-	13	5	8	54	10	44
<b>Zulassungen insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>42</b>	<b>22</b>	<b>132</b>	<b>145</b>	<b>124</b>	<b>179</b>
bestanden insgesamt	3 (14%)	11 (38%)	10 (45,5%)	32 (24,2%)	53 (36,6%)	52 (41,9%)	66 (36,8%)

Der Prüfungszeitraum Oktober 2013 kann noch nicht dargestellt werden, da er noch nicht abgeschlossen ist. Der Prüfungszeitraum April 2014 wird im Februar 2015 abgeschlossen sein.

2. Wie hoch ist die Zahl der Nicht-SchülerInnen-Prüfungen in diesem Jahr?

Zu 2.: Die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher findet zweimal im Jahr statt. Im Anmeldezeitraum April 2014 ist der Stand von 239 zugelassenen Prüflingen für die Nichtschülerprüfung erreicht worden.

3. Wie hoch waren die Bestehensquoten der Nicht-SchülerInnen-Prüfungen in den letzten 5 Jahren?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wer nimmt die Nicht-SchülerInnen-Prüfungen ab?

Zu 4.: Die Prüfungen wurden bis zur Anmeldung im September 2013 von der Anna-Freud-Schule abgenommen, ab Anmeldezeitraum Oktober 2013 von der Ruth-Cohn-Schule.

5. Wer prüft mit welchem Aufwand, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nicht-SchülerInnen-Prüfung vorliegen?

Zu 5.: Entsprechend § 75 der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO SozPäd)“ werden die Zugangs-voraussetzungen durch die Prüfungsvorsitzende der Ruth-Cohn-Schule geprüft.

6. Auf wie viele staatliche Fachschulen wird die Gesamtzahl der Nicht-SchülerInnen-Prüfungen verteilt?

Zu 6.: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Nichtschülerprüfung werden auf die fünf staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik verteilt.

7. Wie viele und welche Personen sitzen in einer Prüfungskommission?

Zu 7.: Entsprechend § 76 APVO SozPäd in Verbindung mit den §§ 29 bis 34 sowie die §§ 37 und 53 wird für die Nichtschülerprüfung ein Prüfungsausschuss, dem die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin/der Schulleiter sowie eine benannte Lehrkraft angehören. Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie für das Kolloquium sind entsprechende Fachausschüsse einzurichten, denen eine Vorsitzende/ein Vorsitzender, eine Lehrkraft als Fachprüferin/Fachprüfer sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollantin/Protokollant angehören. Insgesamt werden mindesten fünf Fachausschüsse eingerichtet.

8. Wie viele Prüfungen zur staatlichen anerkannten ErzieherIn nehmen die beauftragten Fachschulen sonst noch parallel zu Nicht-SchülerInnen-Prüfung ab?

Zu 8.: Jeweils zum Schuljahresende nehmen die fünf staatlichen Fachschulen noch die Prüfungen der Regelstudierenden ab. Das waren im Schuljahr 2012/13 insgesamt 951 Studentinnen und Studenten.

9. Aus welchen und wie vielen Prüfungselementen besteht eine Nicht-SchülerInnen-Prüfung (Umfang einer schriftlichen Hausarbeit, schriftliche Klausuren, wie viele mündliche Prüfungen)?

Zu 9.: Wer nicht Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule ist, kann entsprechend § 74 ff APVO SozPäd, den Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik durch Teilnahme an der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erwerben. Da kein Unterricht stattfindet, werden nur Prüfungsnoten erworben. Prüfungsteile sind entsprechend § 77 APVO SozPäd die Facharbeit, das Kolloquium, die schriftlichen Prüfungen in zwei Lernbereichen und die mündlichen Prüfungen in allen fünf Lernbereichen. Der Umfang der Facharbeit ist nicht festgelegt und kann entsprechend des gewählten Themas im Umfang variieren. In der Facharbeit sollen die Studierenden unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend selbstständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden zwanzigminütigen Kolloquiums. Die Dauer der zwei schriftlichen Prüfungen beträgt jeweils vier Zeitstunden, die der mündlichen Prüfung je Prüfling 20 Minuten.

10. Wie hoch ist der zusätzliche Zeitaufwand pro Lehrkraft bei der Begleitung und Durchführung einer Nicht-SchülerInnen-Prüfung?

11. Welche zusätzlichen personellen Kapazitäten haben die mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Fachschulen in diesem oder in vergangenen Jahren erhalten?

12. Wenn sie keine zusätzlichen Kapazitäten erhalten haben, warum nicht?

13. Wie hoch sind die Personalkosten für die Abnahme der Nicht-SchülerInnen-Prüfung im vergangenen und in diesem Jahr?

Zu 10. bis 13.: Für den zusätzlichen Zeitaufwand, der je nach Einsatz im Rahmen der Nichtschülerprüfung unterschiedlich ist und im Einzelnen nicht dargestellt werden kann, stehen den fünf staatlichen Schulen insgesamt 40 Wochenstunden als Anrechnungstatbestand zur Verfügung. Diese Stunden werden aufgrund der unterschiedlichen Größe der Schulen und dem damit verbundenen unterschiedlichen Zuweisungen der Anzahl der Prüflinge, von den Schulleiterinnen und Schulleitern vergeben. Zusätzlich erhält die Prüfungsvorsitzende der Ruth-Cohn-Schule 13 Ermäßigungsstunden für die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Organisation und Gesamtverantwortung der Prüfung.

14. In welchem Verhältnis steht der Aufwand an Ressourcen des Landes Berlins zur Zahl der gewonnenen Fachkräfte aus den Nicht-SchülerInnen-Prüfungen?

Zu 14.: Die Frage des Verhältnisses stellt sich aus Sicht des Senates nicht, da der qualifizierte Fachkräftebedarf bei den Erzieherinnen und Erziehern schnellstmöglich, auch auf Grund des Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Kindertagesstätte, in Berlin gedeckt werden muss.

15. Wo haben die Prüflinge für die Nicht-SchülerInnen-Prüfung ihre Qualifikationen für die Zulassung zur Prüfung erworben (Bitte jeweils prozentual aufführen, aus welchen beruflichen Bereichen die Prüflinge stammen und wo sie insbesondere für den theoretischen Teil vorbereitet wurden.)?

16. Wer finanziert wie lange in der Regel die Ausbildung der Prüflinge für die Nicht-SchülerInnen-Prüfungen?

Zu 15. und 16.: Entsprechend § APVO SozPäd können sich Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung anmelden, wenn sie nachweisen, dass sie sich ausreichend auf die Abschlussprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher vorbereitet haben. Die Vorbereitung obliegt jeder Bewerberin/jedem Bewerber persönlich. Eine Form der Vorbereitung kann unter anderem der Nachweis über den Besuch eines kommerziell angebotenen Vorbereitungskurses sein. Die Inhalte des Kurses müssen bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden. Die vielfältigen Vorbe-

reitungsmöglichkeiten werden statistisch nicht erhoben. Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ist keine Ausbildung. Die Finanzierung erfolgt nicht durch den Senat von Berlin.

17. Hält der Senat von Berlin das Modell der Nicht-SchülerInnen-Prüfungen als geeignetes Modell für die Gewinnung von Fachkräften?

Zu 17.: Der Senat hat 2010 die Nichtschülerprüfung als ein zusätzliches Angebot eingeführt, um den Personen, die bisher in sozialpädagogischen Einrichtungen ohne Abschluss als Erzieherin/Erzieher tätig waren, auf Grund ihrer langjährigen Arbeitstätigkeit die Möglichkeit zur Erlangung eines staatlich anerkannten Abschlusses zu geben. Das Angebot zur Nichtschülerprüfung sollte zu keinem Zeitpunkt die qualifizierte Ausbildung in Vollzeit oder die berufsbegleitende Ausbildung ersetzen. In Anbetracht des Fachkräftebedarfs in den sozialpädagogischen Einrichtungen wurde eine Reihe wirksamer Maßnahmen, wie die stetige Erhöhung des Platzangebotes in den sozialpädagogischen Fachschulen - hier hauptsächlich in der berufsbegleitenden Ausbildung - sowie die Erweiterung und Verbesserung des Quereinstiegs in die Kindertagesstätten durchgeführt.

18. Welchen staatlichen Qualitätskontrollen und rechtlichen Regelungen unterliegen diejenigen Institutionen, die die Vorbereitung der Nicht-SchülerInnen-Prüfung anbieten?

Zu 18.: Der Senat ist nicht zuständig für Kurse, die nicht in staatlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen durchgeführt werden. Die Einrichtungen, die die Vorbereitungskurse auf die Nichtschülerprüfung Erzieherin/Erzieher anbieten, unterliegen nicht dem Schulgesetz für Berlin. Der Senat ist daher nicht berechtigt oder befugt, diesen Einrichtungen Vorgaben zu machen; er war und ist jedoch bereit, die Einrichtungen auf Anfrage entsprechend zu beraten. Aufgrund der Regelungen des § 184 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) ist davon auszugehen, dass diese Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.

19. Wie wird die Qualität des Abschlusses der Nicht-SchülerInnen-Prüfung, der ebenfalls in einer „staatlichen Anerkennung als ErzieherIn münden kann, gewährleistet?

Zu 19.: Die Nichtschülerprüfung ist eine Regelprüfung entsprechend der "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO – SozPäd)" vom 11. Februar 2006, zuletzt geändert am 23. Juni 2010, Teil IV Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Berlin, den 28. Mai 2014

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2014)